

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 09.10.2018

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag

**Christofstraße 1, Flst. 1094/1, 1084/11, 1084/10, 1081, 1081/1, 1084/15 und 1077/37
- Erweiterung des Albrecht-Teichmann-Stifts**

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen der Bebauungspläne „Christofstraße / Stuttgarter Straße – Abschnitt West 1 und - Abschnitt West 2“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2. Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Erschließungs- und Parkierungsflächen sowie Terrassen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Stellplätze, Hauszugänge, Zufahrten und Terrassen sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen.
 - 4.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 4.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus

Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

4.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

4.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

5. Für die notwendige Abweichung nach § 56 Abs. 2 LBO von den Vorschriften des § 35 Abs. 4 LBO (Fahrradstellplätze) wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

TOP 3

Bauantrag

Baltmannsweiler Straße 40, Flst.1998

- Neubau Freischwimmbekken mit unterirdischem Technikraum

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

TOP 4

Bauantrag

Katharinenstraße 37, Flst.1069

- Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fürstenstraße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser darf nicht über die Ortskanalisation der Sammelkläranlage zugeleitet werden, sondern muss einer Versickerungsanlage auf dem Grundstück zugeführt werden. Dabei sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Fürstenstraße“ und des Merkblattes „Versickerung des Niederschlagwassers im Baugebiet Fürstenstraße“ entsprechend zu beachten.

- 4.2 Die Zufahrtsfläche zur Garage, der Kfz-Stellplatz und der Zugangsbereich sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) herzustellen. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
- 4.3 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- 4.4 Die Dachfläche der Garage ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- 4.5 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
- 4.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.7 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

5. Die Befreiung wegen der Überschreitung der Erdgeschossfußbodenhöhe wird nur für die Höhe dieses Bauvorhabens erteilt. Die Befreiung gilt **nicht** für die Gebäudehöhe.

TOP 5

Bauantrag

Hohenzollernstraße 22, Flst.1502/3

- Errichtung eine Balkonüberdachung

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg II – Erweiterung I“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt
3. Für die notwendige Befreiung nach § 56 Abs. 5 LBO von den Vorschriften des § 5 LBO (Abstandsflächen) wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

TOP 6

Bauantrag

Hauptstraße 11, Flst. 124/1

- Nutzungsänderung von Internetcafe in Verkaufsraum

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

TOP 7

Fortführung der Straßenbeleuchtungs-Umrüstung auf LED-Technik -Beauftragung zur Lieferung von LED Leuchten im Rahmen der Förderung von Klimaschutzprojekten des Bundes

Beschluss:

Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.

Die Beauftragung zur Lieferung der LED Leuchten wird an die Fa. GoTech aus Grafenberg zum Bruttoangebotspreis von 32.761,89 € vergeben.

TOP 8

Mitteilungen und Sonstiges

Gehweg im Bereich der Siegenbergkurve

Aus dem Gremium kommt die Mitteilung, dass der Gehweg entlang der Siegenbergstraße im Bereich der Kurve stellenweise extrem begrünt ist.

BM Richter bittet darum, die problematischen Stellen anhand eines Planes oder Fotos genau zu benennen, damit der Bauhof beauftragt werden kann.

Siegenhof

Aus dem Gremium wird berichtet, dass das Pflanzbeet mit Nußbaum am Siegenhof durch Bautätigkeiten eines Angrenzers in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Verwaltung wird es kontrollieren lassen.

Beleuchtung

Aus dem Gremium wird mitgeteilt, dass die Beleuchtung der B 10 Unterführung komplett ausgefallen ist.

Die Verwaltung wird es reparieren lassen.

Aus dem Gremium wird berichtet, dass eine Leuchte der Bahnunterführung Stuttgarter Straße (zwischen Haus Nr. 79 und 89) Richtung Firma Nagel zerstört wurde.

Die Verwaltung wird die Meldung an den Eigentümer weitergeben.